

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 5 – Beiträge der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.09.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 28.10.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der Beitrag gilt ab dem 01.01.2024.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben derzeit einen Jahresbeitrag von 50,- (fünfzig) EUR zu zahlen.

(2) Bei Geringverdienern kann der Vorstand entscheiden, ob ein geringerer Mitgliedsbeitrag angesetzt wird. Die Höhe des geminderten Beitrages wurde nicht festgelegt.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sollen überwiesen werden.

(2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Aktuell gibt es keine Aufnahmegebühr.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 28.10.2023 in Kraft.